

# **Ordnung über die Prüfung der Voraussetzungen des Zugangs zu dem Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln**

vom 26.02.2018

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2017 (GV. NRW S. 414), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1 Zweck des Prüfungsverfahrens**

Für den Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln sind sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache sowie die Fähigkeit erforderlich, in dieser Sprache qualifiziert, sachkundig und differenziert zu argumentieren. Außerdem müssen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienganges in der Lage sein, juristischen Lehrveranstaltungen in englischer Sprache zu folgen und deren Inhalte umzusetzen. Das Prüfungsverfahren dient dazu, das Vorliegen dieser Voraussetzungen festzustellen.

## **§ 2 Teilnahme am Prüfungsverfahren**

(1) Wer die Berechtigung zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland besitzt oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung erwirbt, kann sich bis zum 15. Mai eines jeden Jahres bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zum Prüfungsverfahren anmelden.

Mit der Anmeldung sind einzureichen:

- ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache;
- eine Kopie des Schulabschlusszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses;
- eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie lange die Bewerberin oder der Bewerber bereits Rechtswissenschaft studiert hat;

- eine in englischer Sprache abgefasste eingehende Begründung für die Wahl des Studienganges.

Spätestens bis zum Ende der Prüfungsverfahren ist ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung vorzulegen.

(2) Wer bereits länger als ein Jahr Rechtswissenschaft studiert hat, kann von der Dekanin/vom Dekan nur in begründeten Ausnahmefällen zum Prüfungsverfahren zugelassen werden.

### **§ 3 Schriftliche Prüfung**

(1) In jedem Jahr findet in Köln eine schriftliche Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber über die Zugangsvoraussetzungen nach § 1 statt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, deren nach § 2 Abs. 1 eingereichte Unterlagen erwarten lassen, dass sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden zu der schriftlichen Prüfung geladen. Sie müssen sich beim Betreten des Prüfungsraumes durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen. Bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten dürfen nur die ausdrücklich gestatteten Hilfsmittel verwendet werden. Bei Täuschungsversuchen zu eigenem oder fremdem Vorteil sowie bei groben Ordnungsverstößen können die Dekanin/der Dekan oder deren/dessen Beauftragte die Bewerberin oder den Bewerber vom Prüfungsverfahren ausschließen.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden von einer Beauftragten/einem Beauftragten der Dekanin/des Dekans ausgearbeitet. Sie erstrecken sich auf:

Sie erstrecken sich auf:

- die Beantwortung in englischer Sprache von Verständnisfragen zu einem englischsprachigen vorgelesenen Text;
- die Übersetzung eines englischen Textes in die deutsche Sprache;
- die Übersetzung eines deutschen Textes in die englische Sprache;
- die Abfassung eines Aufsatzes zu einem vorgegebenen Thema in englischer Sprache.

Die verwendeten Texte beschäftigen sich vornehmlich mit Themen aus Politik, Wirtschaft und den Gesellschaftswissenschaften.

- (4) Die schriftliche Prüfung ist auf eine Bearbeitungszeit von nicht mehr als 120 Minuten angelegt. Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen wird ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Die reguläre Dauer einer schriftlichen Prüfung kann höchstens um die Hälfte verlängert werden.
- (5) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen wird von Personen mit akademischem Abschluss vorgenommen, die die Dekanin/der Dekan mit dieser Aufgabe betraut hat.

#### **§ 4 Mündliche Prüfung**

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihrer Leistungen bei der schriftlichen Prüfung erwarten lassen, dass sie in der Lage sind, die Zugangsvoraussetzungen nach § 1 zu erfüllen, werden zu einer mündlichen Prüfung geladen. In der mündlichen Prüfung, die von einer oder einem Beauftragten nach § 3 Abs. 5 durchgeführt wird, soll die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Studiengang, insbesondere das Sprachverständnis und die Argumentationsfähigkeit sowie die für ein Auslandsstudium notwendige soziale Kompetenz überprüft werden.
- (2) Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung für bis zu drei Bewerberinnen/Bewerber gleichzeitig durchgeführt werden. Sie dauert pro Bewerberin/Bewerber nicht länger als 20 Minuten.

#### **§ 5 Eignungsfeststellung**

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Eignung für den Studiengang durch ihre Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung dargetan haben, erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung. Den übrigen Bewerberinnen/Bewerbern wird schriftlich mitgeteilt, dass sie nicht an dem Studiengang teilnehmen können.

#### **§ 6 Einsichtnahme und Auskunft**

Bewerberinnen/Bewerbern ist auf Antrag Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten zu gewähren sowie Auskunft über die Beurteilung ihrer mündlichen Leistungen zu erteilen. Der

Antrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Dekanat zu stellen.

## **§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 19. Oktober 2017 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 06. Februar 2018.

Köln, den 26.02.2018

Der Dekan  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis